

## Handbuch zur Umsatzsteuer 2016: USt 2016

Bearbeitet von  
Deutsches wissenschaftliches Institut der Steuerberater e.V.

1. Auflage 2017. Buch. VIII, 1048 S. In Leinen

ISBN 978 3 406 70809 1

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Steuern > Umsatzsteuer](#)

Zu [Inhalts- und Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

# beck-shop.de

## DIE FACHBUCHHANDLUNG

Innengemeinschaftlicher Erwerb

### § 1a USt

#### Zu § 1a UStG

##### 1 a.1 Innengemeinschaftlicher Erwerb

(1)<sup>1</sup> Ein innengemeinschaftlicher Erwerb setzt insbesondere voraus, dass an den Erwerber eine Lieferung ausgeführt wird und der Gegenstand dieser Lieferung aus dem Gebiet eines EU-Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen EU-Mitgliedstaates oder aus dem übrigen Gemeinschaftsbereich in die in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebiete gelangt.<sup>2</sup> Zum Begriff Gegenstand vgl. Abschnitt 3.1 Abs. 1. Ein Gegenstand gelangt aus dem Gebiet eines EU-Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen EU-Mitgliedstaates, wenn die Beförderung oder Versendung durch den Lieferer oder durch den Abnehmer im Gebiet des einen EU-Mitgliedstaates beginnt und im Gebiet des anderen EU-Mitgliedstaates endet.<sup>3</sup> Dies gilt auch dann, wenn die Beförderung oder Versendung im Drittlandsgebiet beginnt und der Gegenstand im Gebiet eines EU-Mitgliedstaates der Einfuhrumsatzsteuer unterworfen wird, bevor er in das Gebiet des anderen EU-Mitgliedstaates gelangt.<sup>4</sup> Kein Fall des innengemeinschaftlichen Erwerbs liegt demnach vor, wenn die Ware aus einem Drittland im Wege der Durchfuhr durch das Gebiet eines anderen EU-Mitgliedstaates in das Inland gelangt und erst hier einfuhrumsatzsteuerrechtlich zur Überlassung zum freien Verkehr abgefertigt wird.<sup>5</sup> Als innengemeinschaftlicher Erwerb gegen Entgelte gilt auch das innengemeinschaftliche Verbringen eines Gegenstands in das Inland (vgl. Abschnitt 1 a.2). Bei der Lieferung von Gas über das Erdgasnetz und von Elektrizität liegt kein innengemeinschaftlicher Erwerb und kein innengemeinschaftliches Verbringen vor (vgl. Abschnitt 3 g.1 Abs. 6). Zur Bemessungsgrundlage eines innengemeinschaftlichen Erwerbs von werthaltigen Abfällen vgl. Abschnitt 10.5 Abs. 2.

USIAE  
1 a.1

11

(2) Ein innengemeinschaftlicher Erwerb ist bei einem Unternehmer, der ganz oder zum Teil zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, unabhängig von einer Erwerbsschwelle steuerbar. Bei a) einem Unternehmer, der nur steuerfreie Umsätze ausführt, die zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führen, b) einem Unternehmer, für dessen Umsätze Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 UStG nicht erhoben wird, c) einem Unternehmer, der den Gegenstand zur Ausführung von Umsätzen verwendet, für die die Steuer nach den Durchschnittssätzen des § 24 UStG festgesetzt ist, oder d) einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts, die nicht Unternehmer ist oder den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwirbt, liegt ein steuerbarer innengemeinschaftlicher Erwerb nur vor, wenn der Gesamtbetrag der innengemeinschaftlichen Erwerbe nach § 1 a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 UStG aus allen EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme der Erwerbe neuer Fahrzeuge und verbrauchsteuerpflichtiger Waren über der Erwerbsschwelle von 12 500 € liegt oder wenn nach § 1 a Abs. 4 UStG zur Erwerbsbesteuerung optiert wird.<sup>6</sup> Bei dem in Satz 2 genannten Personenkreis unterliegt der innengemeinschaftliche Erwerb neuer Fahrzeuge und verbrauchsteuerpflichtiger Waren unabhängig von der Erwerbsschwelle stets der Erwerbsbesteuerung.<sup>7</sup> Liegen die Voraussetzungen der Sätze 2 und 3 nicht vor, ist die Besteuerung des Lieferers zu prüfen (vgl. Abschnitt 3 c.1).<sup>8</sup> Wurde die Erwerbsschwelle im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten und ist zu erwarten, dass sie auch im laufenden Kalenderjahr nicht überschritten wird, kann die Erwerbsbesteuerung unterbleiben, auch wenn die tatsächlichen innengemeinschaftlichen Erwerbe im Laufe des Kalenderjahres die Grenze von 12 500 € überschreiten.<sup>9</sup> Der Erwerber kann auf die Anwendung der Erwerbsschwelle verzichten; als Verzicht gilt auch die Verwendung einer dem Erwerber erteilten USt-IdNr. gegenüber dem Lieferer.<sup>10</sup> Der Verzicht bindet den Erwerber mindestens für zwei Kalenderjahre.<sup>11</sup> Bei einem Verzicht auf die Anwendung der Erwerbsschwelle unterliegt der Erwerb in jedem Fall der Erwerbsbesteuerung nach § 1 a Abs. 1 und 2 UStG.

12

(3) Juristische Personen des öffentlichen Rechts haben grundsätzlich alle in ihrem Bereich vorgenommenen innengemeinschaftlichen Erwerbe zusammenzufassen.<sup>12</sup> Bei den Gebietskörperschaften Bund und Länder können auch einzelne Organisationseinheiten (z.B. Ressorts, Behörden, Ämter) für ihre innengemeinschaftlichen Erwerbe als Steuerpflichtige behandelt werden.<sup>13</sup> Dabei wird aus Vereinfachungsgründen davon ausgegangen, dass die Erwerbsschwelle überschritten ist.<sup>14</sup> In diesem Fall können die einzelnen Organisationseinheiten eine eigene USt-IdNr. erhalten (vgl. Abschnitt 27 a.1 Abs. 3).

13

Merkblatt für **juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts** zur Entrichtung von Umsatzsteuer beim Erwerb von Gegenständen aus anderen EG-Mitgliedstaaten ab 1. 1. 1993. Schreiben des BdF IV A 2 – S 7045–27/92 v. 16. 9. 1992; StEK UStG 1980 § 1 Abs. 1 Ziff. 5 Nr. 1.

LS zu  
1 a.1

14

##### 1 a.2 Innengemeinschaftliches Verbringen

USIAE  
1 a.2

###### Allgemeines

(1) Das innengemeinschaftliche Verbringen eines Gegenstands gilt unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1a UStG als Lieferung und unter den entsprechenden Voraussetzungen des

21

<sup>1</sup> A 1 a.1 Abs. 1 Satz 5 neu gefasst durch BMF v. 19. 12. 2016 (BStBl. I S. 1459).

## USt § 1a

### Innengemeinschaftlicher Erwerb

USTAE  
1a.2

- § 1a Abs. 2 UStG als innengemeinschaftlicher Erwerb gegen Entgelt. ② Ein innengemeinschaftliches Verbringen liegt vor, wenn ein Unternehmer
- einen Gegenstand seines Unternehmens aus dem Gebiet eines EU-Mitgliedstaates (Ausgangsmitgliedstaat) zu seiner Verfügung in das Gebiet eines anderen EU-Mitgliedstaates (Bestimmungsmitgliedstaat) befördert oder versendet und
  - den Gegenstand im Bestimmungsmitgliedstaat nicht nur vorübergehend verwendet.
- ③ Der Unternehmer gilt im Ausgangsmitgliedstaat als Lieferer, im Bestimmungsmitgliedstaat als Erwerber.

- 22 (2) ① Ein innengemeinschaftliches Verbringen, bei dem der Gegenstand vom Inland in das Gebiet eines anderen EU-Mitgliedstaates gelangt, ist nach § 3 Abs. 1a UStG einer Lieferung gegen Entgelt gleichgestellt. ② Diese Lieferung gilt nach § 6a Abs. 2 UStG als innengemeinschaftliche Lieferung, die unter den weiteren Voraussetzungen des § 6a UStG nach § 4 Nr. 1 Buchstabe b UStG steuerfrei ist. ③ Ein innengemeinschaftliches Verbringen, bei dem der Gegenstand aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet in das Inland gelangt, gilt nach § 1a Abs. 2 UStG als innengemeinschaftlicher Erwerb gegen Entgelt. ④ Lieferung und innengemeinschaftlicher Erwerb sind nach dem Einkaufspreis zuzüglich der Nebenkosten für den Gegenstand oder mangels eines Einkaufspreises nach den Selbstkosten, jeweils zum Zeitpunkt des Umsatzes und ohne Umsatzsteuer, zu bemessen (§ 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG). ⑤ § 3c UStG ist bei einem innengemeinschaftlichen Verbringen nicht anzuwenden.

#### Voraussetzungen

- 23 (3) ① Ein Verbringen ist innengemeinschaftlich, wenn der Gegenstand auf Veranlassung des Unternehmers vom Ausgangsmitgliedstaat in den Bestimmungsmitgliedstaat gelangt. ② Es ist unerheblich, ob der Unternehmer den Gegenstand selbst befördert oder ob er die Beförderung durch einen selbständigen Beauftragten ausführen oder besorgen lässt.
- 24 (4) ① Ein innengemeinschaftliches Verbringen setzt voraus, dass der Gegenstand im Ausgangsmitgliedstaat bereits dem Unternehmen zugeordnet war und sich bei Beendigung der Beförderung oder Versendung im Bestimmungsmitgliedstaat weiterhin in der Verfügungsmacht des Unternehmers befindet. ② Diese Voraussetzung ist insbesondere dann erfüllt, wenn der Gegenstand von dem im Ausgangsmitgliedstaat gelegenen Unternehmensteil erworben, hergestellt oder in diesem EU-Mitgliedstaat eingeführt, zur Verfügung des Unternehmers in den Bestimmungsmitgliedstaat verbracht und anschließend von dem dort gelegenen Unternehmensteil auf Dauer verwendet oder verbraucht wird.

#### Beispiel:

- ① Der französische Unternehmer F verbringt eine Maschine aus seinem Unternehmen in Frankreich in seinen Zweigbetrieb nach Deutschland, um sie dort auf Dauer einzusetzen. ② Der deutsche Zweigbetrieb kauft in Deutschland Heizöl und verbringt es in die französische Zentrale, um damit das Bürogebäude zu beheizen.  
③ F bewirkt mit dem Verbringen der Maschine nach § 1a Abs. 2 UStG einen innengemeinschaftlichen Erwerb in Deutschland. ④ Das Verbringen des Heizöls ist in Deutschland eine innengemeinschaftliche Lieferung im Sinne des § 3 Abs. 1a i. V. m. § 6a Abs. 2 UStG.

- 25 (5) ① Weitere Voraussetzung ist, dass der Gegenstand zu einer nicht nur vorübergehenden Verwendung durch den Unternehmer in den Bestimmungsmitgliedstaat gelangt. ② Diese Voraussetzung ist immer dann erfüllt, wenn der Gegenstand in dem dort gelegenen Unternehmensteil entweder dem Anlagevermögen zugeführt oder als Roh-, Hilfs- oder Betriebsstoff verarbeitet oder verbraucht wird.

- 26 (6) ① Eine nicht nur vorübergehende Verwendung liegt auch dann vor, wenn der Unternehmer den Gegenstand mit der konkreten Absicht in den Bestimmungsmitgliedstaat verbringt, ihn dort (unverändert) weiterzuliefern (z. B. Verbringen in ein Auslieferungs- oder Konsignationslager). ② Zur Annahme einer innengemeinschaftlichen Lieferung bei Auslieferung über ein inländisches Lager unter dem Vorbehalt einer gesonderten Freigabeerklärung vgl. BFH-Urteil vom 30. 7. 2008, XI R 67/07, BStBl. 2009 II S. 552. ③ In den vorgenannten Fällen ist es nicht erforderlich, dass der Unternehmensteil im Bestimmungsmitgliedstaat die abgabenrechtlichen Voraussetzungen einer Betriebsstätte (vgl. Abschnitt 3a.1 Abs. 3) erfüllt. ④ Verbringt der Unternehmer Gegenstände zum Zweck des Verkaufs außerhalb einer Betriebsstätte in den Bestimmungsmitgliedstaat und gelangen die nicht verkauften Waren unmittelbar anschließend wieder in den Ausgangsmitgliedstaat zurück, kann das innengemeinschaftliche Verbringen aus Vereinfachungsgründen auf die tatsächlich verkauften Warenmenge beschränkt werden.

#### Beispiel:

- ① Der niederländische Blumenhändler N befördert im eigenen LKW Blumen nach Köln, um sie dort auf dem Wochenmarkt zu verkaufen. ② Die nicht verkauften Blumen nimmt er am selben Tag wieder mit zurück in die Niederlande.  
③ N bewirkt in Bezug auf die verkauften Blumen einen innengemeinschaftlichen Erwerb nach § 1a Abs. 2 UStG in Deutschland. ④ Er hat den Verkauf der Blumen als Inlandslieferung zu versteuern. ⑤ Das Verbringen der nicht verkauften Blumen ins Inland muss nicht als innengemeinschaftlicher Erwerb im Sinne des § 1a Abs. 2 UStG, das Zurückverbringen der nicht verkauften Blumen nicht als innengemeinschaftliche Lieferung im Sinne des § 3 Abs. 1a i. V. m. § 6a Abs. 2 UStG behandelt werden.

- 27 (7) ① Bei der Verkaufskommission liegt zwar eine Lieferung des Kommittenten an den Kommissionär erst im Zeitpunkt der Lieferung des Kommissionsguts an den Abnehmer vor (vgl.

# beck-shop.de

## DIE FACHBUCHHANDLUNG

### Innengemeinschaftlicher Erwerb

### § 1a USt

BFH-Urteil vom 25. 11. 1986, V R 102/78, BStBl. 1987 II S. 278). ② Gelangt das Kommissionsgut bei der Zurverfügungstellung an den Kommissionär vom Ausgangs- in den Bestimmungsmitgliedstaat, kann die Lieferung des Kommittenten an den Kommissionär jedoch nach dem Sinn und Zweck der Regelung bereits zu diesem Zeitpunkt als erbracht angesehen werden. ③ Gleichzeitig ist demnach der innengemeinschaftliche Erwerb beim Kommissionär der Besteuerung zu unterwerfen.

USIAE  
1a.2

(8) Bei einer grenzüberschreitenden Organschaft (vgl. Abschnitt 2.9) sind Warenbewegungen zwischen den im Inland und den im übrigen Gemeinschaftsgebiet gelegenen Unternehmensteilen Lieferungen, die beim liefernden inländischen Unternehmensteil nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 6a Abs. 1 UStG, beim erwerbenden inländischen Unternehmensteil nach § 1a Abs. 1 Nr. 1 UStG zu beurteilen sind.

28

### Ausnahmen

(9) ① Nach dem Wortlaut der gesetzlichen Vorschriften ist das Verbringen zu einer nur vorübergehenden Verwendung von der Lieferungs- und Erwerbsfiktion ausgenommen. ② Diese Ausnahmeregelung ist unter Beachtung von Artikel 17 und 23 MwStSystRL auszulegen. ③ Danach liegt kein innengemeinschaftliches Verbringen vor, wenn die Verwendung des Gegenstands im Bestimmungsmitgliedstaat

29

– ihrer Art nach nur vorübergehend ist (vgl. Absätze 10 und 11) oder

– befristet ist (vgl. Absätze 12 und 13).

### Der Art nach vorübergehende Verwendung

(10) Eine ihrer Art nach vorübergehende Verwendung liegt in folgenden Fällen vor:

30

1. Der Unternehmer verwendet den Gegenstand bei einer Werklieferung, die im Bestimmungsmitgliedstaat steuerbar ist. ② Es ist gleichgültig, ob der Gegenstand Bestandteil der Lieferung wird und im Bestimmungsmitgliedstaat verbleibt oder ob er als Hilfsmittel verwendet wird und später wieder in den Ausgangsmitgliedstaat zurückgelangt.

#### Beispiel 1:

① Der deutsche Bauunternehmer D errichtet in Frankreich ein Hotel. ② Er verbringt zu diesem Zweck Baumaterial und einen Baukran an die Baustelle. ③ Der Baukran gelangt nach Fertigstellung des Hotels nach Deutschland zurück.

④ Das Verbringen des Baumaterials und des Baukrans ist keine innengemeinschaftliche Lieferung im Sinne des § 3 Abs. 1a und § 6a Abs. 2 UStG. ⑤ Beim Zurückgelangen des Baukrans in das Inland liegt ein innengemeinschaftlicher Erwerb im Sinne des § 1a Abs. 2 UStG nicht vor.

2. Der Unternehmer verbringt den Gegenstand im Rahmen oder in unmittelbarem Zusammenhang mit einer sonstigen Leistung in den Bestimmungsmitgliedstaat.

#### Beispiel 2:

- Der deutsche Unternehmer D vermietet eine Baumaschine an den niederländischen Bauunternehmer N und verbringt die Maschine zu diesem Zweck in die Niederlande.
- Der französische Gärtner F führt im Inland Baumschneidearbeiten aus und verbringt zu diesem Zweck Arbeitsmaterial und Leitern in das Inland.

In beiden Fällen ist ein innengemeinschaftliches Verbringen nicht anzunehmen (vgl. zu Buchstabe a BFH-Urteil vom 21. 5. 2014, V R 34/13, BStBl. II S. 914).

3. Der Unternehmer lässt an dem Gegenstand im Bestimmungsmitgliedstaat eine sonstige Leistung (z. B. Reparatur) ausführen und der reparierte Gegenstand gelangt wieder in den Ausgangsstaat zurück (vgl. EuGH-Urteil vom 6. 3. 2014, C-606/12 und C-607/12, Dresser-Rand).

4. Der Unternehmer überlässt einen Gegenstand an eine Arbeitsgemeinschaft als Gesellschafterbeitrag und verbringt den Gegenstand dazu in den Bestimmungsmitgliedstaat.

(11) ① Bei einer ihrer Art nach vorübergehenden Verwendung kommt es auf die Dauer der tatsächlichen Verwendung des Gegenstands im Bestimmungsmitgliedstaat nicht an. ② Geht der Gegenstand unter, nachdem er in den Bestimmungsmitgliedstaat gelangt ist, gilt er in diesem Zeitpunkt als geliefert. ③ Das Gleiche gilt, wenn zunächst eine ihrer Art nach vorübergehende Verwendung vorlag, der Gegenstand aber dann im Bestimmungsmitgliedstaat veräußert wird (z. B. wenn ein Gegenstand zunächst vermietet und dann verkauft wird; vgl. BFH-Urteil vom 21. 5. 2014, V R 34/13, BStBl. II S. 914).

31

### Befristete Verwendung<sup>1</sup>

(12)<sup>1</sup> ① Von einer befristeten Verwendung ist auszugehen, wenn der Unternehmer einen Gegenstand in den Bestimmungsmitgliedstaat im Rahmen eines Vorgangs verbringt, für den bei einer entsprechenden Einfuhr im Inland wegen vorübergehender Verwendung eine vollständige Befreiung von den Einfuhrabgaben bestehen würde. ② Die zu der zoll- und einfuhrumsatzsteuerrechtlichen Abgabenbefreiung erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind entsprechend anzuwenden. ③ Dies gilt insbesondere für

32

– Artikel 250 bis 253 UZK und

– Artikel 161 bis 183 und 204 bis 238 UZK-DA sowie Artikel 258 bis 271, 322 und 323 UZK-IA.

<sup>1</sup> Überschrift und A 1 a.2 Abs. 12 neu gefasst durch BMF v. 19. 12. 2016 (BStBl. I S. 1459).

## USt § 1a

Innengemeinschaftlicher Erwerb

USTAE  
1a.2

④ Die Höchstdauer der Verwendung (Verwendungsfrist) ist danach grundsätzlich auf 24 Monate festgelegt (Artikel 251 Abs. 2 UZK); für bestimmte Gegenstände gelten kürzere Verwendungsfristen. ⑤ Fälle der vorübergehenden Verwendung mit einer Verwendungsfrist von 24 Monaten sind z. B. die Verwendung von

- Paletten (Artikel 208 und 209 UZK-DA sowie Artikel 322 Abs. 2 UZK-IA);
- Container (Artikel 210 und 211 UZK-DA sowie Artikel 322 Abs. 34 UZK-IA);
- persönlichen Gebrauchsgegenständen und zu Sportzwecken verwandelter Waren (Artikel 219 UZK-DA);
- Betreuungsgut für Seeleute (Artikel 220 UZK-DA);
- Material für Katastropheneinsätze (Artikel 221 UZK-DA);
- medizinisch-chirurgischer und labortechnischer Ausrüstung (Artikel 222 UZK-DA);
- lebenden Tieren (Artikel 223 UZK-DA);
- in Grenzzonen verwandete Waren im Sinne des Artikels 224 UZK-DA;
- Waren, die als Träger von Ton, Bild oder Informationen der Datenverarbeitung dienen oder ausschließlich zur Werbung verwendet werden (Artikel 225 UZK-DA);
- Berufsausrüstung (Artikel 226 UZK-DA);
- pädagogischem Material und wissenschaftlichem Gerät (Artikel 227 UZK-DA);
- Umschließungen (Artikel 228 UZK-DA);
- Formen, Matrizen, Klischees, Zeichnungen, Modellen, Geräten zum Messen, Überprüfen oder Überwachen und ähnlicher Gegenstände (Artikel 229 UZK-DA);
- Spezialwerkzeuge und -instrumente (Artikel 230 UZK-DA);
- Waren, die Gegenstand von Tests, Experimenten oder Vorführungen sind (Artikel 231 Buchstabe a UZK-DA) sowie Waren, die im Rahmen eines Kaufvertrags einer Erprobung unterzogen werden (Artikel 231 Buchstabe b UZK-DA);
- Mustern in angemessenen Mengen, die ausschließlich zu Vorführ- und Ausstellungszwecken verwendet werden (Artikel 232 UZK-DA);
- Waren, die im Rahmen einer öffentlich zugänglichen Veranstaltung ausgestellt oder verwendet oder aus in das Verfahren übergeführten Waren gewonnen werden (Artikel 234 Abs. 1 UZK-DA);
- Kunstgegenständen, Sammlungsstücken und Antiquitäten, die ausgestellt und gegebenenfalls verkauft werden, sowie anderer als neu hergestellter Waren, die im Hinblick auf ihre Versteigerung eingeführt wurden (Artikel 234 Abs. 3 UZK-DA);
- Ersatzteilen, Zubehör und Ausrüstungen, die für Zwecke der Ausbesserung, Wartungsarbeiten und Maßnahmen zum Erhalt für in das Verfahren übergeführte Waren verwendet werden (Artikel 235 UZK-DA).

⑥ Eine Verwendungsfrist von 18 Monaten gilt für zum eigenen Gebrauch verwandte Beförderungsmittel der See- und Binnenschifffahrt (Artikel 217 Buchstabe e UZK-DA).

⑦ Eine Verwendungsfrist von 12 Monaten gilt für Schienenbeförderungsmittel (Artikel 217 Buchstabe a UZK-DA) sowie für Container, deren Ausrüstung und Zubehör (Artikel 217 Buchstabe f UZK-DA).

⑧ Eine Verwendungsfrist von 6 Monaten gilt u. a. für

- Straßenbeförderungsmittel und Beförderungsmittel des Luftverkehrs, die jeweils zum eigenen Gebrauch verwendet werden (Artikel 217 Buchstaben c und d UZK-DA);
- Waren, die zur Durchführung von Tests, Experimenten oder Vorführungen ohne Gewinnabsicht verwendet werden (Artikel 231 Buchstabe c UZK-DA);
- Austauschproduktionsmittel, die einem Kunden vom Lieferanten oder Ausbesserer bis zur Lieferung oder Reparatur gleichartiger Waren vorübergehend zur Verfügung gestellt werden (Artikel 233 UZK-DA);
- Waren, die einer Person in der Union vom Eigentümer der Waren zur Ansicht geliefert werden, wobei diese Person das Recht hat, die Waren nach Ansicht zu erwerben (Artikel 234 Abs. 2 UZK-DA).

33 (13) ⑨ Werden die in Absatz 12 bezeichneten Verwendungsfristen überschritten, ist im Zeitpunkt des Überschreitens ein innengemeinschaftliches Verbringen mit den sich aus § 1a Abs. 2 und § 3 Abs. 1a UStG ergebenden Wirkungen anzunehmen. ⑩ Entsprechendes gilt, wenn der Gegenstand innerhalb der Verwendungsfrist untergeht oder veräußert (geliefert) wird. ⑪ Das Zurückgelangen des Gegenstands in den Ausgangsmitgliedstaat nach einer befristeten Verwendung ist umsatzsteuerrechtlich unbeachtlich.

### Entsprechende Anwendung des § 3 Abs. 8 UStG

34 (14) ⑫ § 1a Abs. 2 und § 3 Abs. 1a UStG sind grundsätzlich nicht anzuwenden, wenn der Gegenstand im Rahmen einer im Ausgangsmitgliedstaat steuerbaren Lieferung in den Bestimmungsmitgliedstaat gelangt, d. h. wenn der Abnehmer bei Beginn des Transports im Ausgangsmitgliedstaat feststeht und der Gegenstand an ihn unmittelbar ausgeliefert wird. ⑬ Aus Vereinigungsgründen kann für Lieferungen, bei denen der liefernde Unternehmer den Liefiergegenstand in den Bestimmungsmitgliedstaat an den Abnehmer befördert, jedoch unter folgenden Voraussetzungen ein innengemeinschaftliches Verbringen angenommen werden:

1. Die Lieferungen werden regelmäßig an eine größere Zahl von Abnehmern im Bestimmungsland ausgeführt.

# beck-shop.de

## DIE FACHBUCHHANDLUNG

### Innengemeinschaftlicher Erwerb

### § 1a USt

2. Bei entsprechenden Lieferungen aus dem Drittlandsgebiet wären die Voraussetzungen für eine Verlagerung des Ortes der Lieferung in das Gemeinschaftsgebiet nach § 3 Abs. 8 UStG erfüllt.
3. ① Der liefernde Unternehmer behandelt die Lieferung im Bestimmungsmitgliedstaat als steuerbar. ② Er wird bei einem Finanzamt des Bestimmungsmitgliedstaates für Umsatzsteuerzwecke geführt. ③ Er gibt in den Rechnungen seine USt-IdNr. des Bestimmungsmitgliedstaates an.
4. ① Der Unternehmer hat die Anwendung dieser Vereinfachungsregelung zu beantragen. ② Die beteiligten Steuerbehörden im Ausgangs- und Bestimmungsmitgliedstaat sind mit dieser Behandlung vor deren erstmaligen Anwendung einverstanden.

#### Beispiel:

① Der niederländische Großhändler N in Venlo beliefert im grenznahen deutschen Raum eine Vielzahl von Kleinabnehmern (z. B. Imbissbuden, Gaststätten und Kasinos) mit Pommes frites. ② N verpackt und portioniert die Waren bereits in Venlo nach den Bestellungen der Abnehmer und liefert sie an diese mit eigenem Lkw aus.

③ N kann die Gesamtsendung als innengemeinschaftliches Verbringen (innengemeinschaftlicher Erwerb nach § 1a Abs. 2 UStG) behandeln und alle Lieferungen als Inlandslieferungen bei dem zuständigen inländischen Finanzamt versteuern, sofern er in den Rechnungen seine deutsche USt-IdNr. angibt und seine örtlich zuständige niederländische Steuerbehörde diesem Verfahren zustimmt.

#### Belegaustausch und Aufzeichnungspflichten

(15) Wegen des Belegaustauschs und der Aufzeichnungspflichten in Fällen des innengemeinschaftlichen Verbringens vgl. Abschnitte 14a.1 Abs. 5 und 22.3 Abs. 1. 35

Verbringt ein Lieferant aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet Waren in sein deutsches **Konsignationslager**, bewirkt dieser einen innengemeinschaftlichen Erwerb nach § 1a Abs. 2 Satz 1 UStG. – Erst mit der Entnahme aus dem Konsignationslager durch den Abnehmer geht die Verfügungsmacht im Sinne des § 3 Abs. 1 UStG auf den Abnehmer über. Der Lieferant verwirklicht gleichzeitig eine nach § 3 Abs. 6 UStG steuerpflichtige Leistung. – § 4 Nr. 4b UStG ist nicht anwendbar. – Verbringt ein in Deutschland ansässiger Unternehmer Waren in sein im übrigen Gemeinschaftsgebiet belegenes Konsignationslager, ist der Tatbestand des § 3 Abs. 1a UStG verwirklicht. § 6a Abs. 2 UStG ist anwendbar. – Vereinfachungsregelungen. *Verfügung OFD Frankfurt S 7100 a A – 4 – St 110 v. 15. 12. 2015, DSiR S. 1032.*

Zur umsatzsteuerlichen Behandlung der **innengemeinschaftlichen Verkaufskommission** (Vereinfachungsregelung). *Verfügung OFD Frankfurt S 7103 a A – 8 – St 110 v. 4. 4. 2014 (DSiR S. 1340).*

Zur Besteuerung innengemeinschaftlicher Erwerbe bei den in § 1a Abs. 3 UStG genannten Personen [sog. **ExotenVerfügung OFD Frankfurt S 7103 a A – 6 – St 110 v. 28. 6. 2011; USt-Kartei HE § 1a Fach S 7103 a Karte 3.**

Für die Lieferortbestimmung nach § 3 Abs. 6 UStG muss der Abnehmer bereits bei Beginn der Versendung feststehen. Eine Versendungslieferung kann dann auch vorliegen, wenn der Liefergegenstand nach dem Beginn der Versendung für kurze Zeit in einem **Auslieferungslager** gelagert wird.

*BFH-Urteil v. 20. 10. 2016 VR 31/15 (DSiR 2017 S. 147).*

LS zu  
1a.2

38

**USt § 1b**

Innengemeinschaftlicher Erwerb neuer Fahrzeuge

UStG

**§ 1b Innengemeinschaftlicher Erwerb neuer Fahrzeuge**

- 1 (1) Der Erwerb eines neuen Fahrzeugs durch einen Erwerber, der nicht zu den in § 1a Abs. 1 Nr. 2 genannten Personen gehört, ist unter den Voraussetzungen des § 1a Abs. 1 Nr. 1 innengemeinschaftlicher Erwerb.
- 2 (2) <sup>①</sup>Fahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes sind
  1. motorbetriebene Landfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 48 Kubikzentimetern oder einer Leistung von mehr als 7,2 Kilowatt;
  2. Wasserfahrzeuge mit einer Länge von mehr als 7,5 Metern;
  3. Luftfahrzeuge, deren Starthöchstmasse mehr als 1550 Kilogramm beträgt.
- 2 Satz 1 gilt nicht für die in § 4 Nr. 12 Satz 2 und Nr. 17 Buchstabe b bezeichneten Fahrzeuge.
- 3 (3) Ein Fahrzeug gilt als neu, wenn das
  1. Landfahrzeug nicht mehr als 6000 Kilometer zurückgelegt hat oder wenn seine erste Inbetriebnahme im Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als sechs Monate zurückliegt;
  2. Wasserfahrzeug nicht mehr als 100 Betriebsstunden auf dem Wasser zurückgelegt hat oder wenn seine erste Inbetriebnahme im Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als drei Monate zurückliegt;
  3. Luftfahrzeug nicht länger als 40 Betriebsstunden genutzt worden ist oder wenn seine erste Inbetriebnahme im Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als drei Monate zurückliegt.

Hinweis auf EU-Vorschriften:

UStG: § 1b Abs. 1.....	MwStSystRL: Art. 2 Abs. 1 (b) ii)/MwStVO: Art. 2
§ 1b Abs. 2 .....	Art. 2 Abs. 2 (a)
§ 1b Abs. 3 .....	Art. 2 Abs. 2 (b), (c)

**Zu § 1b UStG**

UStAE  
1b.1

**I.b.1<sup>1</sup> Innengemeinschaftlicher Erwerb neuer Fahrzeuge**

- 5 <sup>①</sup>Der entgeltliche innengemeinschaftliche Erwerb eines neuen Fahrzeugs unterliegt auch bei Privatpersonen, nichtunternehmerisch tätigen Personenvereinigungen und Unternehmern, die das Fahrzeug für ihren nichtunternehmerischen Bereich beziehen, der Besteuerung. <sup>②</sup>Fahrzeuge im Sinne des § 1b UStG sind zur Personen- oder Güterbeförderung bestimmte Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge und motorbetriebene Landfahrzeuge, die die in § 1b Abs. 2 UStG bezeichneten Merkmale aufweisen. <sup>③</sup>Zu den Landfahrzeugen gehören insbesondere Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Motorräder, Motorroller, Mopeds, sog. Pocket-Bikes (vgl. BFH-Urteil vom 27. 2. 2014, V R 21/11, BStBl. II S. 501), motorbetriebene Wohnmobile und Caravans sowie landwirtschaftliche Zugmaschinen. <sup>④</sup>Die straßenverkehrsrechtliche Zulassung ist nicht erforderlich. <sup>⑤</sup>Keine Landfahrzeuge sind dagegen Wohnwagen, Packwagen und andere Anhänger ohne eigenen Motor, die nur von Kraftfahrzeugen mitgeführt werden können, sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen, die nach ihrer Bauart oder ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind. <sup>⑥</sup>Ein Fahrzeug im Sinne des § 1b Abs. 2 UStG ist neu, wenn ein Merkmal des § 1b Abs. 3 UStG erfüllt ist. <sup>⑦</sup>Der maßgebende Beurteilungszeitpunkt ist der Zeitpunkt der Lieferung im übrigen Gemeinschaftsgebiet und nicht der Zeitpunkt des Erwerbs im Inland (vgl. EuGH-Urteil vom 18. 11. 2010, C-84/09, X). <sup>⑧</sup>Als erste Inbetriebnahme eines Fahrzeugs ist die erste Nutzung zur Personen- oder Güterbeförderung zu verstehen; bei Fahrzeugen, die einer Zulassung bedürfen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Zeitpunkt der Zulassung mit dem Zeitpunkt der ersten Inbetriebnahme identisch ist.

LS zu  
1b.1

Der innengemeinschaftliche Erwerb eines Kraftfahrzeugs kann **nicht dadurch vermieden werden**, daß das im EU-Mitgliedstaat erworbene Fahrzeug zwar eingeführt, dessen Zulassung jedoch erst nach Ablauf eines halben Jahres beantragt wird. *Vefügung OFD Kiel S 7103 b A – St 252 v. 15. 1. 1999; StEK UStG 1980 § 1b Nr. 10.* – Vgl. Loseblattsammlung

**Umsatzsteuer III § 1b, 5.**

Das Verbringen eines neuen Fahrzeugs im Sinne des § 1b Abs. 2 UStG von einem EU-Staat in einen anderen EU-Staat im Zusammenhang mit dem **Wohnortwechsel einer Privatperson** ist ein nicht steuerbarer Umsatz. *Vefügung OFD München S 7103 b – St 435 v. 22. 8. 2001; StEK UStG 1980 § 1b Nr. 11.*

Innengemeinschaftlicher Erwerb **neuer Fahrzeuge**/Zeitpunkt der Lieferung bei Segelboot. *EuGH-Urt. v. 18. 11. 2010, C-84/09 (StR S. 910).*

<sup>1</sup> A 1b.1 Sätze 3 und 5 neu gefasst durch BMF v. 4. 10. 2016 (BStBl. I S. 1074), anzuwenden in allen offenen Fällen.

# beck-shop.de

## DIE FACHBUCHHANDLUNG

Innengemeinschaftl. Erwerb durch diplomatische Missionen usw.

### § 1c USt

#### **§ 1c Innengemeinschaftlicher Erwerb durch diplomatische Missionen, zwischenstaatliche Einrichtungen und Streitkräfte der Vertragsparteien des Nordatlantikvertrags<sup>1</sup>**

UStG

(1) <sup>①</sup>Ein innengemeinschaftlicher Erwerb im Sinne des § 1a liegt nicht vor, wenn ein Gegenstand bei einer Lieferung aus dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates in das Inland gelangt und die Erwerber folgende Einrichtungen sind, soweit sie nicht Unternehmer sind oder den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwerben:

1

1. im Inland ansässige ständige diplomatische Missionen und berufskonsularische Vertretungen,
2. im Inland ansässige zwischenstaatliche Einrichtungen oder
3. im Inland stationierte Streitkräfte anderer Vertragsparteien des Nordatlantikvertrags.

<sup>②</sup>Diese Einrichtungen gelten nicht als Erwerber im Sinne des § 1a Abs. 1 Nr. 2. <sup>③</sup>§ 1b bleibt unberührt.

(2) Als innengemeinschaftlicher Erwerb gegen Entgelt im Sinne des § 1a Abs. 2 gilt das Verbringen eines Gegenstands durch die deutschen Streitkräfte aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet in das Inland für den Gebrauch oder Verbrauch dieser Streitkräfte oder ihres zivilen Begleitpersonals, wenn die Lieferung des Gegenstands an die deutschen Streitkräfte im übrigen Gemeinschaftsgebiet oder die Einfuhr durch diese Streitkräfte nicht der Besteuerung unterlegen hat.

2

Hinweis auf EU-Vorschriften:

UStG: § 1c Abs. 1 ..... MwStSystRL: Art. 3 Abs. 1 (a), 151  
§ 1c Abs. 2 ..... Art. 22

#### Zu § 1c UStG

##### **I c.1 Ausnahme vom innengemeinschaftlichen Erwerb bei diplomatischen Missionen usw. (§ 1c Abs. 1 UStG)**

UStAE  
1c.1

5

① Ständige diplomatische Missionen und berufskonsularische Vertretungen, zwischenstaatliche Einrichtungen und Streitkräfte anderer Vertragsparteien des Nordatlantikvertrags sind nach Maßgabe des § 1c Abs. 1 UStG vom innengemeinschaftlichen Erwerb nach § 1a UStG ausgenommen. ② Diese Einrichtungen werden nicht dem in § 1a Abs. 1 Nr. 2 UStG genannten Personenkreis zugeordnet. ③ Dies hat zur Folge, dass

- diesen Einrichtungen grundsätzlich keine USt-IdNr. zu erteilen ist,
- bei Lieferungen aus anderen EU-Mitgliedstaaten an diese Einrichtungen der Ort der Lieferung unter den Voraussetzungen des § 3c UStG in das Inland verlagert wird und
- diese Einrichtungen nur beim innengemeinschaftlichen Erwerb eines neuen Fahrzeugs der Erwerbsbesteuerung nach § 1b UStG unterliegen.<sup>1</sup>

④ Soweit die genannten Einrichtungen Unternehmer im Sinne des § 2 UStG sind und den Gegenstand für ihr Unternehmen erwerben, ist die Ausnahmeregelung des § 1c Abs. 1 UStG nicht anzuwenden.

<sup>1</sup> Hinweis auf die UStErstV, abgedruckt im Anhang Nr. 2.

## USt § 2

Unternehmer, Unternehmen

UStG

### § 2 Unternehmer, Unternehmen

- 1 (1) <sup>①</sup>Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt. <sup>②</sup>Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. <sup>③</sup>Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird.
- 2 (2) Die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit wird nicht selbstständig ausgeübt,
  1. soweit natürliche Personen, einzeln oder zusammengeschlossen, einem Unternehmen so eingegliedert sind, dass sie den Weisungen des Unternehmers zu folgen verpflichtet sind;
  2. wenn eine juristische Person nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist (Organschaft). <sup>②</sup>Die Wirkungen der Organschaft sind auf Innenleistungen zwischen den im Inland gelegenen Unternehmenssteilen beschränkt. <sup>③</sup>Diese Unternehmenssteile sind als ein Unternehmen zu behandeln. <sup>④</sup>Hat der Organträger seine Geschäftsleitung im Ausland, gilt der wirtschaftlich bedeutendste Unternehmensteil im Inland als der Unternehmer.
- 3 (3)<sup>1</sup> <sup>①</sup>Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 des Körperschaftsteuergesetzes) und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig. <sup>②</sup>Auch wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht gegeben sind, gelten als gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Sinne dieses Gesetzes
  1. (weggefallen)
  - 2.<sup>2</sup> die Tätigkeit der Notare im Landesdienst und der Ratschreiber im Land Baden-Württemberg, soweit Leistungen ausgeführt werden, für die nach der Bundesnotarordnung die Notare zuständig sind;
  3. die Abgabe von Brillen und Brillenteilen einschließlich der Reparaturarbeiten durch Selbstabgabestellen der gesetzlichen Träger der Sozialversicherung;
  4. die Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters mit Ausnahme der Amtshilfe;
  - 5.<sup>3</sup> die Tätigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, soweit Aufgaben der Marktordnung, der Vorratshaltung und der Nahrungsmittelhilfe wahrgenommen werden.

#### Hinweis auf EU-Vorschriften:

UStG: § 2 Abs. 1	MwStSystRL: Art. 9 Abs. 1/MwStVO: Art. 5
§ 2 Abs. 2 Nr. 1 .....	Art. 10
§ 2 Abs. 2 Nr. 2 .....	Art. 11
§ 2 Abs. 3 .....	Art. 13, 132 Abs. 1 (q), Anh. I, X A 2

Übersicht	Rz.
2.1 Unternehmer .....	11–17
Leitsätze .....	18
2.2 Selbständigkeit .....	21–27
Leitsätze .....	28, 29
2.3 Gewerbliche oder berufliche Tätigkeit .....	30–37
Leitsätze .....	38, 39
2.4 Forderungskauf und Forderungseinzug .....	41–42 b
Leitsätze .....	43
<b>Anlage:</b>	
Schreiben betr. umsatzsteuerrechtliche Behandlung des Erwerbs zahlungsgestörter Forderungen (sog. Non-Performing-Loans – NPL); Änderung der Verwaltungsauffassung vom 2. 12. 2015 .....	43a–43h
2.5 Betrieb von Anlagen zur Energieerzeugung .....	44–65
Leitsätze .....	68
2.6 Beginn und Ende der Unternehmereigenschaft .....	71–76
Leitsätze .....	77

<sup>1</sup> Zur **Aufhebung** von § 2 Abs. 3 und zur **Neuregelung** der Besteuerung der wirtschaftlichen Tätigkeit der jPöR in § 2 b ab 1. 1. 2016, sowie zur **Weiteranwendung** von § 2 Abs. 3 siehe § 27 Abs. 22.

<sup>2</sup> Die **Notare im Landesdienst von Baden-Württemberg** sind mit der gesamten Beurkundungstätigkeit, ausgenommen Fälle des § 10 Abs. 2 Satz 2 LJKG, ab 1. 1. 2006 Unternehmer i. S. d. § 2 Abs. 1 UStG. *Verfügung OFD Karlsruhe S 7104 Karte 5 v. 28. 2. 2012 USt-Kartei BW § 2 Abs. 1 UStG S 7104 Karte 5, BeckVenu 258523.*

<sup>3</sup> 1., 2. ... 3. Die **Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung** gilt nur insoweit nach § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 UStG 1993 als Unternehmerin, als sie selbst Umsätze ausführt. – 4. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ist aus der Übernahme von Schweinen im Rahmen von Sondermaßnahmen nach Ausbruch der Schweinepest nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn sie die Schweine nicht durch Umsätze für ihr Unternehmen verwendete, sondern lediglich in Tierkörperbeseitigungsanstalten entsorgen ließ. *BFH-Urteil vom 3. 7. 2008 – VR 51/06 (BStBl. 2009 II S. 214).*